

Ausschussvorlage HHA/20/4

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Haushaltsausschusses

zu dem

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz über das Programm „Starke Heimat Hessen“
– Drucks. 20/784 –

28.	Kreisstadt Lauterbach	S. 128
29.	Romrod	S. 129
30.	VLK Hessen	S. 130
31.	Landkreis Gießen	S. 136
32.	Statt Wetter	S. 140
33.	Königstein i. T.	S. 144
34.	Gemeinde Biebesheim	S. 148



Lauterbach

Die Kreisstadt

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister der Kreisstadt Lauterbach · Marktplatz 14 · 36341 Lauterbach

Herrn Geschäftsführer
des Haushaltsausschusses
Hans Otto Zinßer
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Durchwahl 06641/184-116
Fax 06641/184-167
E-Mail buergermeister
@lauterbach-hessen.de
Datum 26. August 2019

Marktplatz 14
36341 Lauterbach
Postfach 78
36332 Lauterbach
www.lauterbach-hessen.de
Gläubiger-ID:
DE33LAT00000230138

Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Programm „Starke Heimat Hessen“, Drucks. 20/784

Sehr geehrter Herr Zinßer,

zunächst herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 09. September 2019.

Leider muss ich mich entschuldigen, da gleichzeitig an diesem Tag eine aus Sicht der Stadt Lauterbach wichtige Entscheidung hinsichtlich eines Gleisanschlusses für eines unserer Großsägerwerke erörtert wird.

Der Unterzeichner lehnt das beabsichtigte Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ ab, weil durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage die freiwerdenden Mittel – auf Grund der Regelungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen – uneingeschränkt den Kommunen zusteht.

Insoweit wird sich der Unterzeichner den Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbänden anschließen und entsprechend unterstützen.

Im Übrigen ist:

- das bestehende Ausgleichsverfahren des KFA ausreichend, um die finanzertagsschwächeren Kommunen am Zuwachs überdurchschnittlicher Steuerertragskraft zu beteiligen.

– ein weiterer Bürokratieaufbau zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Vollmüller
Bürgermeister

Bankverbindungen der
Stadtkasse Lauterbach:

Sparkasse Oberhessen
BIC: HELADEF1FRI
IBAN:
DE15 5185 0079 0360 2000 86

Volksbank Lauterbach-Schlitz eG
BIC: GENODE51LB1
IBAN:
DE60 5199 0000 0000 1481 05

Commerzbank
BIC: DRESDEFF530
IBAN:
DE10 5308 0030 0770 6017 00



Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Programm „Starke Heimat Hessen“, Drucks. 20/784

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht der kleinen Kommune auf dem Land grundsätzlich zu begrüßen.

Jedoch ist anzumerken, dass die zur Förderung vorgesehenen Bereiche in erster Linie die Landkreise betreffen. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kommunen sind -wenn überhaupt vorhanden- indirekt und eingeschränkt. Ein großer Teil der zur Förderung der „Starken Heimat Hessen“ vorgesehenen Finanzmittel bleibt somit den Landkreisen vorbehalten und ist den Kommunen vor Ort entzogen. Es gibt Aufgaben, die auf einer höheren Ebene, wie hier dem Landkreis, besser erledigt werden können, was sinnvollerweise auch geschieht. Sie entfalten allerdings auch nur eine indirekte Wirkung.

Im Verantwortungsbereich der Kommunen vor Ort bleibt das langjährige Sorgenkind „Kinderbetreuung“. Hier wäre vor allem eine Entbürokratisierung wünschenswert und deutlich entlastend. Insbesondere die Anwendung des KiFöG verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und verhindert flexible, eltern- und familienfreundliche Lösungen vor Ort.

Insgesamt wäre es wünschenswert, dass die Kommunen selbst vorschlagen können, welche Maßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Daseinsvorsorge, bei ihnen vordringlich sind und der Unterstützung bedürfen. Erfahrungsgemäß ist dies von Ort zu Ort sehr unterschiedlich. Die Gemeinden sind die Orte der Wirklichkeit. Dort wird sichtbar und spürbar, welche Maßnahmen sich als gut und richtig oder aber als Ballast erweisen.

Zur Stärkung der demokratischen Strukturen wie auch zur Optimierung der Wirkung der eingesetzten finanziellen Mittel muss dafür plädiert werden, dass in der Gesetzesvorlage die Möglichkeit implementiert wird, eigene Projekte einzubringen und die Verwendung der Mittel eigenverantwortlich zu bestimmen und umzusetzen. In der Kombination von fördern und fordern liegt bekanntermaßen ein hohes Erfolgspotenzial. Dies kann nur vor dem Hintergrund der Sozialraumorientierung und der Selbstbestimmung realisiert werden. Geben Sie den Menschen vor Ort selbst die Möglichkeit, die Verantwortung zur Entfaltung der Möglichkeiten und bestmöglichen Regelungen zu übernehmen. Sie können es am besten und sie haben es verdient, dass man ihnen dieses Vertrauen entgegenbringt.

Diese Vorgehensweise folgt dem Grundsatz der Subsidiarität, bewirkt eine nachhaltige und zukunftsweisende Stärkung der demokratischen Mitwirkung und letztlich eine gute und bedarfsgerechte Gestaltung der Lebensverhältnisse vor Ort.

Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Gedanken wohlwollend in Ihre Beratung einfließen lassen würden.

VLK-Hessen e. V. | Adolfsallee 11 | 65185 Wiesbaden

Rodgau, den 26.08.2019

Sehr geehrter Herr Decker,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Programm „Starke Heimat Hessen“, Drucksachen Nr. 20/784 Stellung nehmen zu dürfen.

Dies möchten wir als Vereinigung der liberalen Kommunalpolitiker Hessen wie folgt gerne tun:

Vorab sei die Anmerkung erlaubt, dass der Gesetzentwurf bereits zu Beginn an mehreren Stellen im Rahmen der Problemdarstellung darauf verweist, dass über die Verteilung der Finanzierungsspielräume ab dem Jahr 2020 zu entscheiden sei.

Diese Darstellung entspricht unter Umständen der landespolitischen Sichtweise, deckt sich aber keinesfalls mit der finanzwirtschaftlichen Realität der Kommunen vor Ort.

Während die Vorlage zu Beginn ein Verteilungsproblem skizziert, sehen viele Kommunen derzeit ein massives Finanzierungsproblem, insbesondere was den Sanierungstau ihrer Infrastruktur und die fortschreitenden Kosten der Kindertagesbetreuung anbetrifft.

In den letzten Jahren, insbesondere im Nachgang zum Alsfeldurteil des Staatsgerichtshofes, hat die Hessische Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen den Kommunen gegenüber den Eindruck erweckt, die Neufassung des Systems des kommunalen Finanzausgleiches würde seine Wirkung sowohl im horizontalen, wie auch im vertikalen Fall umfänglich und solidarisch entfalten.

Insbesondere im horizontalen Bereich wurde mit der Solidarumlage ein Instrumentarium des Ausgleichs zwischen finanzkraftstarken und schwachen Kommunen geschaffen.

**Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker
Landesverband Hessen**

VLK-Hessen e. V.
Adolfsallee 11
65185 Wiesbaden
Tel. (06 11) 9 99 06-0
Fax (06 11) 9 99 06-35
info@vlk-hessen.de
www.vlk-hessen.de

Landesvorsitzender
Erster Stadtrat
Michael Schüßler
Tel. (0 61 06) 6 93-13 45
Fax (0 61 06) 6 93-33 44
michael.schuessler@rodgau.de

Schatzmeister
Markus Gail
Kleine Brückenstraße 3
60594 Frankfurt am Main
Tel. (0 69) 67 80 80 90
Fax (0 69) 67 80 80 89
schatzmeister@vlk-hessen.de

Bankverbindung
IBAN DE32 5019 0000 0301
3317 03
BIC FFVBDEFF

VLK-Bundesverband
Zu den Brodwiesen 63
34431 Marsberg
Tel. (0 29 92) 33 14
Fax (0 32 22) 3 74 56 22
brendel@vlk-bundesverband.de
www.vlk-bundesverband.de

Gerade dieses Instrumentarium war Gegenstand von Streitigkeiten des Landes mit einer Reihe von finanzkraftstarken Kommunen vor dem Staatsgerichtshof. Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass erneut das Thema der ungleichen Verteilung des Gewerbesteueraufkommens in den Fokus der Landesregierung rückt, da dieses Problem doch gerade durch den kommunalen Finanzausgleich, insbesondere die Einrichtung einer Abundanz- und Solidarumlage gelöst sein sollte.

Im Einzelnen:

Die entsprechende Regelung im Gemeindefinanzreformgesetz war durch den Bundesgesetzgeber bewusst mit einer Zweckbindung und Befristung versehen.

Diese Zweckbindung ist mit Ablauf der Befristung bundesrechtlich entfallen.

Insofern ist für uns nicht ersichtlich, dass es eine Verpflichtung oder Notwendigkeit an dieser Stelle für ein landesgesetzliches Tätigwerden gibt.

Die Fragen bzw. Themenkreise, die nun mit dem Starke Heimat Gesetz angegangen werden sollen, entfalten von ihrem Zweck her eine gänzlich andere Wirkung, wie die vorangegangene Zweckbindung des Gemeindefinanzreformgesetzes.

Die Verknüpfung des Wegfalls einer bundesgesetzlichen Regelung mit dem neuen Landesgesetz über das Programm Starke Heimat Hessen und der Schaffung einer neuen Heimatumlage erscheint uns daher unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zumindest fragwürdig.

Vielmehr sieht es nach unserer Einschätzung so aus, als würde die erhöhte Umlage mit der Zweckbindung an den Solidarpakt nunmehr aus landespolitischen Erwägungen und Schwerpunktsetzungen umetikettiert werden.

Die einzige Konstante der auslaufenden Altregelung und dem neuen Gesetz besteht aus dem Zugriff auf kommunale Mittel durch die erhöhte Gewerbesteuerumlage.

Der zukünftige vorgesehene Aufteilungsmaßstab der bisherigen „erhöhten Gewerbesteuerumlage“ in eine Direktzuweisung an die Kommunen, das Starke Heimat Programm und zur Erhöhung der KFA Schlüsselmasse erscheinen aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und in der Höhe nach nicht begründet und somit willkürlich.

Gleiches gilt für die Maßnahmen, die durch das Programm Starke Heimat Hessen gefördert werden sollen. Die stärkere Förderungsnotwendigkeit im Bereich der Kinderbetreuung ist aus unserer Sicht unstrittig. Jedoch sollte diese Förderung aus originären Landesmitteln erfolgen und nicht über ein erneutes Umlagesystem mit kommunalen Mitteln. Auch ist für uns nicht ersichtlich, wie die Stärkung der Kinderbetreuung konkret ausgestaltet werden soll, da sie lediglich in der Aufzählung der

Fördermaßnahmen und an einem Punkt der Begründung des Gesetzes Erwähnung findet.

Insofern ist für die Kommunen zurzeit nicht ersichtlich, wie und in welcher Höhe es hier zu einer Entlastung kommen soll.

Auch die anderen Förderschwerpunkte stehen derzeit sicher im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit, können von Kommune zu Kommune im Finanzbedarf und der individuellen Ausgestaltung doch sehr variieren.

Die Aussage, dass das Land die freiwerdenden Mittel ausschließlich und vollständig den Kommunen zur Verfügung stellt, kann so uneingeschränkt nicht stehen bleiben und bedarf einer Konkretisierung.

Sowohl bei der Schaffung von Verwaltungskapazitäten in den Schulen, wie auch bei der Erhöhung der Krankenhausinvestitionen und der Attraktivitätssteigerung des ÖPNV erfolgt insbesondere eine Verteilung von Mitteln aus kreisangehörigen Kommunen an die spezifischen Träger dieser Aufgaben, z.B. an die Schulträger, d.h., die Landkreise und kreisfreien Städte, oder sofern es um die Entlastung von Schulleitungen und Lehrkräften geht, handelt es sich um Aufgaben, die dem Land im Rahmen der Kultusverwaltung obliegen.

Gleiche Systemkritik gilt auch für das Thema der Krankeninvestition, auch hier erfolgt eine Verteilung von Finanzmitteln in vertikaler Richtung zu den Aufgabenträgern. Dieses System soll offensichtlich dadurch bestätigt werden, dass auch der ÖPNV in den Fokus rückt und es hier zu erhöhten Zuweisungen an die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs kommen soll.

Insofern ist für uns festzuhalten, dass das Programm Starke Heimat Hessen Mittel der kreisangehörigen Gemeinden an die speziellen Aufgabenträger, namentlich die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Weitere aufkommende Fragen, wieso beispielsweise nur der öffentliche Personennahverkehr und nicht die Nahmobilität vor Ort gefördert werden soll, bleiben gänzlich unbeantwortet.

Die in § 2 des Gesetzes über die Heimatumlage vorgesehene Verwendung der Mittel wird aus unserer Sicht zu einer „künstlichen Erhöhung“ der Finanzausgleichsmasse mit ausschließlich kommunalen Mitteln führen.

Insofern scheint es hier zu einer Vermischung von vertikalen und horizontalen Ausgleichsmechanismen zu kommen.

Dies sehen wir als kritisch an, da das Modell des KFA zuvorderst den tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Kommunen zu ermitteln hat.

Diese Fragen des Bedarfes spielen im vorgesehenen neuen System jedoch höchstens bei dem Anteil der KFA-Zuweisung zur Erhöhung der

Schlüsselmasse eine Rolle. Die Zuweisungen zu den einzelnen Förderzwecken und die Zweckbindung für Maßnahmen des Starke Heimat Gesetzes lassen die Bedarfslage der Kommunen nach unserer bisherigen Erkenntnis gänzlich unberücksichtigt.

Die Zuweisungen für Digitalisierung in den Kommunen sind bislang in Art und Höhe nicht weiter konkretisiert.

Insgesamt droht bei der Förderauswahl eine haushalterische Vermischung von Zuweisungen für erfolgsplanrelevante Aufgaben und Maßnahmen des Investitionsplanes.

Da die Mittel jedoch von den Kommunen über die Gewerbesteuerumlage aus dem Erfolgsplan abfließen, erfolgt automatisch eine Schwächung der kommunalen Ertragssituation, wenn Mittel durch Umverteilung über das Land vom Erfolgsplan in den Investitionsplan der Kommunen umgeschichtet werden.

Der politischen Zielsetzung, dass das Land der Gesamtverantwortung für alle hessischen Kommunen nachkommen möchte und nicht nur für die gewerbesteuerstarken Kommunen eintritt, ist der Landesgesetzgeber aus unserer Sicht durch die Schaffung der Solidarumlage in ausreichender Form nachgekommen.

Gerade dieser Solidargedanke wird durch die bisher im Finanzausgleichsgesetz verankerten Umlagen, wie Kreisumlage, Krankenhausumlage, Verbandsumlage, Zinsdienstumlage und Solidaritätsumlage bereits heute mehr als ausreichend strapaziert.

Die Auffassung, dass durch das hinzufügen einer weiteren Umlage der Solidaritätsgedanke der Kommunen untereinander und mit dem Land weiter gestärkt wird, teilen wir nicht.

Die heute bestehenden Umlageverpflichtungen zeigen aus unserer Sicht vielmehr, dass das Umlagesystem zum heutigen Zeitpunkt bereits übermäßig komplex ist und die kommunale Selbstverwaltungshoheimehr als unbedingt nötig einschränkt.

Deshalb sollten die Mittel der erhöhten Gewerbesteuerumlage direkt und vollständig den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Wir sind davon überzeugt, dass die Kommunen selbst am allerbesten wissen, zu welchen kommunalen Zwecken und Aufgabenerledigungen sie diese zusätzlichen Mittel einsetzen werden.

Dies würde auch zur Endbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Beispielsweise hat der aufwendige Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger zur Weiterleitung der Mittel an einzelne Schulen wenig mit der vollständigen zur Verfügungstellung der Mittel an die Kommunen zu tun.

Allein dieses Beispiel zeigt, dass das Land hier versucht, an mehreren Stellen steuernd und nach eigener politischen Schwerpunktsetzung in die Verwendung der kommunalen Mittel einzugreifen.

Dies gilt sowohl bei der Auswahl der Maßnahmenschwerpunkte, als auch bei dem Aufteilungsmaßstab der Gesamtmittel.

Insofern würden wir den Alternativvorschlag des Gesetzentwurfes, nämlich der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung und die direkte Entlastung der Kommunen mit geschätzten anfänglichen 425 Millionen Euro bevorzugen.

Das Problem der ungleichen Verteilung nach Gewerbesteuerstärke sehen wir durch die Bedarfsberechnung und Ausgleichsmechanismen des KFA als hinreichend gelöst an.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schüßler
Landesvorsitzender VLK-Hessen



Die Landrätin

Landkreis Gießen · Die Landrätin · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
Herrn Wolfgang Decker
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden



Dezernat I
Landrätin Anita Schneider
Gebäude F, Raum 112a
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641 9390-1610
Fax 0641 9390-1600
anita.schneider@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen
I A 2.7

Ihre Nachricht vom
04.07.2019

Mein Zeichen
Dez. I/LRin-Scht.

Datum
28.08.2019

Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für ein Programm „Starke Heimat Hessen“, Drucks. 20/784

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Decker,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Einladung vom 4. Juli 2019 zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.06.2019 zum Programm „Starke Heimat Hessen“.

Im Vorfeld der mündlichen Anhörung nehme ich die Möglichkeit wahr, zu dem Gesetzentwurf schriftlich wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf „Starke Heimat Hessen“ verfolgt das Land Hessen das Ziel, mit dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2020 über eine neue Verteilung der Finanzspielräume zu entscheiden. Der Gesetzesentwurf „Starke Heimat“ findet seinen Ausgang in den Koalitionsvereinbarungen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Darin heißt es: *„Auch in der neuen Wahlperiode werden die vom Land und Kommunen **gemeinsam** anzugehende Aufgaben vielfältig sein. Für die Erledigung dieser Aufgaben stehen Mittel des Bundes, des Landes und aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage der Kommunen zur Verfügung“.*

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen

Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



Der vorgelegte Gesetzesentwurf, erfüllt wesentliche Teile, die in Teil B. Lösungen erwähnt werden, nicht. So atmet der Gesetzesentwurf keineswegs das „gemeinsame Angehen von Aufgaben“, denn weder wurden die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld einbezogen, noch spiegelt das jetzige Verfahren - nämlich ein Gesetz nicht durch eine Vorlage der Landesregierung, sondern durch einen Antrag der Fraktionen CDU/Bündnis 90 Die Grünen in den Geschäftsgang zu bringen - wider, dass man nicht gewillt ist eine umfassende Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände herbeizuführen.

§ 2 Abs. 2 bis 4 des Beteiligungsgesetzes werden umgangen. Die Begründung zum Gesetzentwurf spricht davon, der Gesamtverantwortung gegen über allen hessischen Kommunen gerecht werden zu wollen. Dies geschieht indem kommunale Mittel nach dem Gusto des Gesetzgebers verteilt werden. Der Entwurf regelt nicht mit, in welcher Höhe die Gelder auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilt werden, sondern überlässt das dem Haushaltsgesetzgeber. Dagegen will sich das Land nicht mit zusätzlichen eigenen Mitteln auf wichtigen Feldern wie der Kinderbetreuung beteiligen. Auch im Nahverkehr ist eher zu befürchten, dass der Einsatz von kommunalen Mitteln zu einem weniger an Landesmitteln führen könnte. Dies führt eher zu einer weiteren Schwächung der Kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG). Das Land demonstriert mit seiner Vorgehensweise, dass es sich gerade nicht in einer Gesamtverantwortung sieht, sondern dass es sich seiner Verantwortung durch den Griff in fremde Kassen entledigen will.

Das Ziel, zur Stärkung von Kommunen beizutragen, darf nicht auf Kosten anderer Kommunen oder Landkreise gehen, denen ihnen zustehende Finanzmitteln entzogen werden. Vielmehr muss das Instrument des Kommunalen Finanzausgleiches für mehr vergleichbare Lebensverhältnisse genutzt werden. Dabei ist das „Alsfelder Urteil“ einer bedarfsgerechten Finanzausstattung zu beachten (auch mit Blick auf die anstehende Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes).

Der Gesetzesentwurf sieht jedoch vor, ab dem Jahr 2020 anstatt der erhöhten Gewerbesteuerumlage eine sogenannte „Heimatumlage“ zu erheben, die mit 75 % des bisherigen Aufkommens finanziert werden soll. Mit der Stärkung der Kinderbetreuung, Erhöhung der Krankenhausinvestitionen, Stärkung des ÖPNV sowie Digitalisierung in den Kommunen wird ein Ausschnitt sicherlich wichtiger Aufgabenschwerpunkte für die Zukunft definiert. Allerdings ist die Auswahl willkürlich und selektiv. Wichtige Aufgabenfelder sind beispielsweise die Wohnraumversorgung, die Förderung des ländlichen Raums jenseits der Verkehrsversorgung, der Klimawandel, die Integration anerkannter Flüchtlinge und der Fachkräftemangel. Die Kommunen wissen besser als das Land, welche Probleme in der konkreten Situation vor Ort vordringlich anzugehen sind. Zentrale Vorgaben für den Umgang mit eigenen Mitteln haben wir nicht nötig.

Aus meiner Sicht ist das Gesetz über das Programm „Starke Heimat Hessen“ aus folgenden Gründen nicht der richtige Weg:

- Für das Programm „Starke Heimat Hessen“ wird wie bereits eingangs erwähnt rein kommunales Geld für Aufgaben eingesetzt, für die auch das Land Verantwortung trägt. Daher darf die geplante Mittelverwendung nicht dazu führen, dass das Land keine hinreichenden komplementären Landesmittel für die im Programm genannten Maßnahmen zur Verfügung stellt.
- In einem mit den Kommunen nicht abgestimmten Verteilungsprozess werden durch die Bindung kommunaler Mittel die vorgenannten Einzelmaßnahmen finanziert und dadurch zwangsläufig andere Aufgabenbereiche vernachlässigt. Dieser Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung wird abgelehnt und das Land Hessen aufgefordert, die kommunale Ebene nachhaltig finanziell auszustatten, damit sie ihre jeweils vorrangigen Aufgaben selbst bestimmt und eigenverantwortlich wahrnimmt.
- Notwendige Aufgaben, wie die Stärkung des ländlichen Raumes, sollen durch die erzwungene Umverteilung kommunaler Finanzen erreicht werden. Aus meiner Sicht wäre hier das Instrumentarium des KFA mit der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Schlüsselzuweisungen der richtige Weg. Statt dessen wollen die Koalitionsfraktionen mit dem neuen Programm weitere Sondertöpfe im FAG einrichten, die die kommunale Selbstverwaltung schwächen. Hinzu kommt, dass die Mittel aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage den Gemeinden entzogen werden und, was die Schulen, den ÖPNV und die Krankenhäuser betrifft, den Gemeindeverbänden zugewiesen werden. Dies führt zu Verwerfungen in der kommunalen Familie, wegen derer es der Hessische Finanzminister für möglich hält (Aussage auf der Regionalkonferenz in Gießen am 27.06.2019): ... *wenn kommunales Geld an die Landkreise fließe, müsse man sich auch Gedanken darübermachen, welchen Einfluss dies auf die Kreisumlage habe*. Das Konzept des Gesetzentwurfs führt also zwangsläufig zu Folgewirkungen bei der Kreisumlage und damit zu weiteren Reibungsverlusten. Diese Art des Umgangs mit den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden habe ich bereits beim Hessenkassengesetz strikt abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf werden im Einzelnen folgende Punkte angemerkt:

In Artikel 2 des Gesetzentwurfes werden die erforderlichen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz vorgenommen. Bedeutsam ist insbesondere die in den §§ 44 a und 44 b beabsichtigten Einführung zusätzlicher Finanzausweisungen.

Mit § 44 a werden pauschale Zuweisungen für zusätzliche Verwaltungskapazitäten an den Schulen eingeführt, die nach dem Anteil der Schüler an die Kommunen verteilt werden, die Schulträger sind. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass diese neue besondere Finanzausweisung dazu dienen soll, Schulleitungen und Lehrkräfte durch zusätzliche Verwaltungskapazitäten zu entlasten. Zu dieser Maßnahme wird festgestellt, dass es sich hierbei um eine Entlastung von administrativen

Landesaufgaben handelt, die jetzt auch noch mit Mitteln der Kommunen finanziert werden sollen. Die Höhe der Zuwendung wird in das Ermessen des Haushaltsgesetzgebers gestellt, statt den Kommunen die Entscheidung zu überlassen, wo die Mittel vorrangig einzusetzen sind.

Mit § 44 b sollen die Kommunen für Maßnahmen der Digitalisierung Zuweisungen aus den im Haushalt des Landes bereitgestellten Mitteln erhalten. Aus unserer Sicht reicht allerdings die reine Mittelzusage nicht aus, um die Digitalisierung in den Kommunen voranzutreiben. Es bedarf einer erheblichen personellen Unterstützung der kommunalen Ebene, um die hochgesteckten Ziele des Onlinezugangsgesetzes fristgerecht verwirklichen zu können. Daher gilt es zu klären, was genau Inhalt der Landesförderung nach § 44 b sein soll.

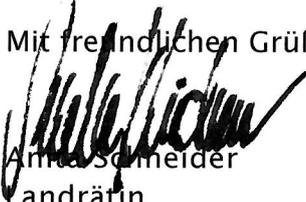
Ein stärkeres finanzielles Engagement des Landes bei der Kinderbetreuung war bereits eine zentrale Forderung der kommunalen Spitzenverbände zur hessischen Landtagswahl in 2018. Im Rahmen der Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ in Hessen werden bis zum Jahre 2022 insgesamt rund 413 Mio. Euro an Bundesmittel für die Kinderbetreuung nach Hessen fließen. Es ist daher zu begrüßen, dass das Land Hessen für die Jahre 2020 bis 2024 insgesamt 720 Mio. Euro zur Stärkung der Kinderbetreuung in Hessen beisteuern will. Damit wird allerdings die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nicht erfüllt, ein verstärktes Engagement aus originären Landesmitteln sicherzustellen. Herangezogen werden soll nunmehr das Programm „Starke Heimat Hessen“, das aus kommunalen Mitteln gespeist wird.

Das Gleiche gilt ebenso für die Erhöhung der Krankenhausinvestitionen im Förderzeitraum 2020 – 2024 mit 175 Mio. EUR.

Das Ziel der Attraktivitätssteigerung des ÖPNV durch das Programm „Starke Heimat Hessen“ wird grundsätzlich begrüßt. Aber auch hier gilt, wir brauchen eher mehr finanzielles Engagement des Landes für einen attraktiven Nahverkehr, denn weniger. Es zeigt sich, dass gerade die Initiativen des Landes Hessen mit Schüler- und Senienticket, die grundsätzlich zu begrüßen sind, mehr Menschen den ÖPNV nutzen lassen. Aber schon heute, gibt es Kapazitätsengpässe und einen hohen Bedarf an Investitionen in die Infrastruktur. Deshalb reicht ein Engagement mit kommunalen Finanzmitteln nicht aus. Zudem ist es aus unserer Sicht erforderlich, diese Maßnahmen mit Anwendungsbeispielen genauer zu definieren.

Es wird gebeten, die vorstehenden Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Schneider
Landrätin

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN für das Programm „Starke Heimat Hessen“
Drucksache 20/784**

Die Gewerbesteuer ist für die Stadt Wetter (Hessen) eine der wichtigsten Ertragsarten im kommunalen Haushaltsplan. Im Haushaltsjahr 2019 stellt das Bruttoaufkommen der Gewerbesteuer in Höhe von 1.250.000 EUR einen Anteil von 8,73 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt dar.

Nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) führt die Stadt Wetter (Hessen) aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Umlage an das zuständige Finanzamt ab, deren Höhe sich nach einem Bundes- und einem Landesvervielfältiger errechnet.

Für die Jahre 2010 bis 2019 sieht § 6 Abs. 3 GFRG u.a. vor, dass in den westlichen Bundesländern der Landesvervielfältiger gegenüber den für die neuen Bundesländer geltenden Landesvervielfältigern um 29 Punkte erhöht ist; für die westlichen Bundesländer wird der Landesvervielfältiger nach dem 31.12.2019 um 29 Punkte abgesenkt (§ 6 Abs. 3 Satz 4 und 5 GFRG).

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung könnte die Stadt Wetter (Hessen) nach der jetzigen bundesgesetzlichen Regelung selbst entscheiden, wie sie die Aufwandsentlastung von 29 Punkten ab dem Haushaltsjahr 2020 zur Aufgabenerfüllung einsetzt.

Im Gesetzentwurf vom 11. Juni 2019 über das Programm „Starke Heimat Hessen“ sind unter anderem die Erhebung einer Heimatumlage mit dem Vervielfältiger von 21,75 Prozent und eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehen.

Statt der oben beschriebenen Entlastung um 29 Punkte ergäbe sich also nur noch ein Anteil von 7,25 Punkten.

Den Gemeinden muss nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer stellen einen erheblichen Finanzierungsbestandteil für die Bereitstellung unserer kommunalen Infrastruktur dar. Gewerbebetriebe bringen einen höheren Bedarf an Infrastrukturleistungen für die Stadt mit sich, vor allem in der Erschließung von Gewerbegebieten, bei der Straßenunterhaltung, beim Brandschutz und in der Kinderbetreuung. Jede Kommune kann daher anhand der örtlichen Gegebenheiten selbst am Besten entscheiden, wie sie die freiwerdenden Mittel nach der bundesgesetzlichen Regelung im Rahmen ihrer eigenen Finanzhoheit ab dem Jahr 2020 einsetzt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf entzieht den Kommunen jedoch 21,75 Prozent ihrer zustehenden Mittel und regelt zugleich die vom Land vorgegebenen Verwendungszwecke dafür, welche zum Teil nicht in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden, sondern des Landkreises liegen.

Zudem bestehen verfassungsmäßige Bedenken für einen derartigen Eingriff, da die Mittel bundesrechtlich den Kommunen zustehen.

Die Stadt Wetter (Hessen) fordert das Land Hessen auf, von einer Verabschiedung des Gesetzes über das Programm „Starke Heimat Hessen“ abzusehen. Die durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage freiwerdenden Mittel müssen nach geltendem Bundesrecht uneingeschränkt im städtischen Haushalt verbleiben.

Wetter (Hessen), 27. August 2019

Heinrich Eife
Stadtverordnetenvorsteher

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister

Der Stadtverordnetenvorsteher

Marktplatz 1, 35083 Wetter (Hessen)

**Beglaubigter Auszug**

Gremien	Stadtverordnetenversammlung
Sitzung Nr.	STVV/004/2019
Datum	27.08.2019
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	21:15 Uhr
Ort	Bürgerhaus Unterrospe, Kreisstraße 30, 35083 Wetter-Unterrospe
Sitzung	öffentlich

TOP 11 Anhörung des Haushaltsausschusses im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf für das Programm "Starke Heimat Hessen"
Vorlage: 130/2019

Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

1. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das geplante Programm der Landtagsfraktion von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen zur finanziellen Unterstützung von Städten und Gemeinden "Starke Heimat Hessen" aus dem die Stadt Wetter insgesamt ca. 148.885,- Euro erhalten soll.

2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet das Land, hoch verschuldete Städte und Gemeinden wie die Stadt Wetter (Hessen) weiter zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 CDU Nein: 14 SPD Enthaltung: 0

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Stadt Wetter (Hessen) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für das Programm „Starke Heimat Hessen“ wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 10 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Das Gremium Stadtverordnetenversammlung war beschlussfähig.

Wetter (Hessen), den 28. August 2019

Im Auftrag



Lorena Busch

Sehr geehrte Frau Erdmann,

Da ich bislang keinen Eingang Ihrer Ursprungsmail auf meinem Mail-Account finden konnte, bitte ich Sie um nochmalige Übersendung dieser Mail vom 4.7.2019. Ich werde an der Anhörung teilnehmen und in einem kurzen Statement die klare Ablehnung des Gesetzesvorschlags durch die Stadt Königstein im Taunus kundtun. Es handelt sich nach dem kommunalen Rettungsschirm, der Novellierung des KFA und der Hessenkasse um das vierte große Vorhaben des Landes, in dem dieses die ohnehin schwierige Finanzlage der Stadt Königstein zugunsten anderer Kommunen nachhaltig schwächen wird. Dabei wird - wie bereits in den vorangegangenen Gesetzen - immer nur auf einen einzelnen Aspekt der Finanzierung der Kommunen geachtet und das Gesamtbild einschließlich der auch für die kommunale Arbeit unterschiedlichen regionalen Preisniveaus (insbesondere der Mieten) gänzlich ausgeblendet. Entgegen den Aussagen des Ministeriums führen die verschiedenen Umverteilungsmechanismen der Kommunalfinanzierung bereits heute zu einer Umkehrung der Reihenfolge in der Finanzkraft der Kommunen, der Gesetzentwurf manifestiert diese. Ein Beispiel mit dem Vergleich zur Stadt Bad Wildungen, das eine sehr deutliche Sprache spricht, habe ich dieser Mail beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Leonhard Helm

Bürgermeister

Stadt Königstein im Taunus

Rathaus

Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

Tel. +49(6174)202200

Fax +49(6174)202260

leonhard.helm@koenigstein.de

<http://www.koenigstein.de/>

<http://www.heilklima.de/>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet!

Am 28.08.2019 um 10:03 schrieb Stadt Koenigstein im Taunus <magistrat@koenigstein.de>:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susanne Schwarzer

Poststelle

Aus arm wird reich, aus reich arm!

Umverteilung im hessischen kommunalen Finanzausgleich

Wie das Land Hessen die Solidarität überzieht: Am Vergleich Königstein im Taunus und Bad Wildungen zeigt sich eine eklatante Überforderung der interkommunalen Solidarität

Schritt 1: Vor dem kommunalen Finanzausgleich wird bereits durch Bundesregelung umverteilt - Kappungsgrenze

Einkommensteuer (ESt, 2016)	(Datenquelle)	Königstein	Bad Wildungen in T€	Differenz
veranlagte ESt	Hessische Gemeindestatistik	227.889	37.789	190.100
Kommunaler Anteil	Anteil nach Art. 106 (5) GG	34.183	5.668	28.515
Anteil nach Umverteilung	Haushaltssatzungen	15.700	7.400	8.300
Umverteilung	(Berechnung)	-18.483	1.732	-20.215

Schritt 2: Landesabschöpfung durch Gewerbesteuerumlage

Gewerbesteuer	(Datenquelle)	Königstein	Bad Wildungen	Differenz
Einnahme GewSt	Haushaltssatzungen	13.000	4.000	9.000
Gewerbesteuerumlage	Haushaltssatzungen	-2.343	-674	-1.669

Schritt 3: Kreisabschöpfung durch Kreisumlagen

Kreisumlagen	(Datenquelle)	Königstein	Bad Wildungen	Differenz
Kreisumlage	HH-Ansatz 2019	-11.287	-7.575	-3.712
Schulumlage	HH-Ansatz 2019	-5.877	-4.432	-1.445
Summe Kreisumlagen	HH-Ansatz 2019	-17.164	-12.007	-5.157

Schritt 4: Gesamtdarstellung Steuereinnahmen und Umlagen

in TEU	Quelle	Königstein i. Ts.	Bad Wildungen	Differenz
Anteil ESt	HH-Ansatz 2019	15.700	7.400	8.300
Anteil USt	HH-Ansatz 2019	750	1.220	-470
Ausgleich FamLeistG	HH-Ansatz 2019	1.000	490	510
Schlüsselzuweisungen	HH-Ansatz 2019	0	10.819	-10.819
Bäderansatz	HH-Ansatz 2019	400	3.200	-2.800
Grundsteuer B	HH-Ansatz 2019	5.650	2.500	3.150
Grundsteuer A	HH-Ansatz 2019	0	86	-86
Gewerbesteuer	HH-Ansatz 2019	13.000	4.000	9.000
Sonst. Steuern und Abg.	HH-Ansatz 2019	171	480	-309
Steuerertrag	HH-Ansatz 2019	36.671	30.195	6.476
Kreisumlage	HH-Ansatz 2019	-11.287	-7.575	-3.712
Schulumlage	HH-Ansatz 2019	-5.877	-4.432	-1.445
Gewerbesteuerumlage	HH-Ansatz 2019	-2.343	-674	-1.669
Solidaritätsumlage	HH-Ansatz 2019	0	0	0
Umlageaufwand	HH-Ansatz 2019	-19.507	-12.681	-6.826
Überschuss	HH-Ansatz 2019	17.164	17.514	-350
Korrektur: Vereinheitlichung GrSt Hebesatz				
Grundsteuer B	HH-Ansatz 2019	5.650	2.500	3.150
Grundsteuer A	HH-Ansatz 2019	0	86	-86
Hebesatz Grundsteuer B	Haushaltssatzungen	540 %	360 %	180 %
Hebesatz Grundsteuer A	Haushaltssatzungen	0 %	360 %	-360 %
Grundsteuer an niedrigere Hebesätze angepasst		3.767	2.500	1.267
Steuerträge nach Anpassung GrSt Hebesatz		34.788	30.109	4.679
Aufwendungen	HH-Ansatz 2019	-19.507	-12.681	-6.826
Überschuss nach Anpassung GrSt Hebesatz		15.281	17.428	-2.147
Anpassung Preisindex				
Preisindex	BBSR Bonn, 2009	105,4 %	87,1 %	
Überschuss nach Preisindexanpassung		14.498	20.009	-5.511

Schritt 5: Schätzung des Unterschieds bei den Investitionszuschüssen des Landes

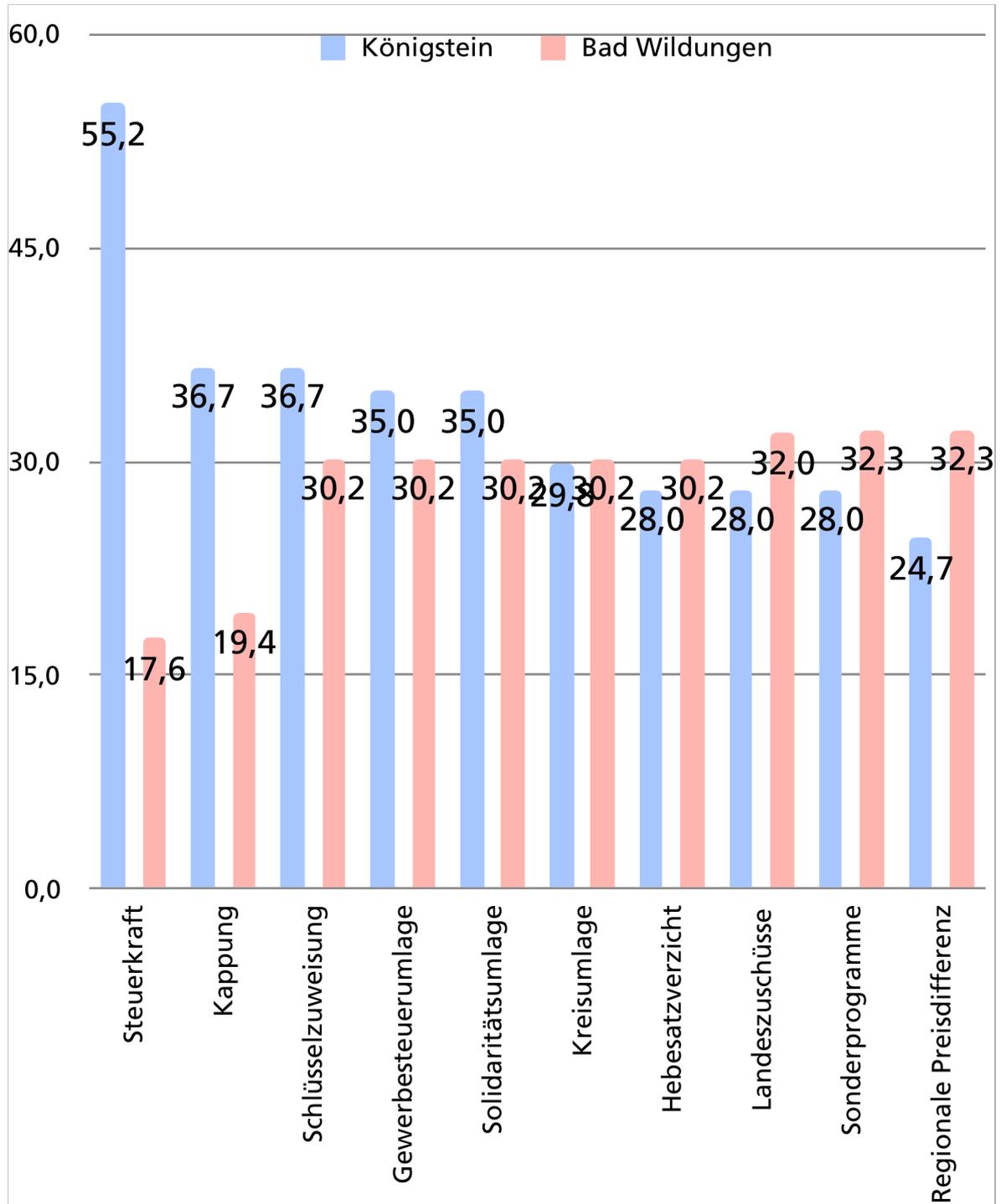
Sonderposten Zuschüsse	(Datenquelle)	Königstein	Bad Wildungen	Differenz
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	Jahresabschluss 2017	2.508	39.378	-36.870
Jährlicher Zuschuss bei Restlaufzeit 20 Jahre		125	1.969	-1.844

Schritt 6: Sonderprogramme des Landes

Hessenkasse und Schutzschirm	(Datenquelle)	Königstein	Bad Wildungen	Differenz
Schutzschirm	https://finanzen.hessen.de/finanzen/kommunaler-schutzschirm/karte-zum-kommunalen-schutzschirm	0	0	0
Hessenkasse Entschuldung		0	0	0
Hessenkasse Investition		0	4.991	-4.991
Jährlicher Zuschuss bei Laufzeit 20 Jahre		0	250	-250

Fazit: Bereits heute besteht eine massive Benachteiligung - trotz eines ursprünglichen hohen Vorsprungs bei den Einnahmen verbleibt am Ende ein hoher Rückstand für Königstein

Umverteilung	Königstein	Bad Wildungen	aufaddierte Differenz
Steuereinnahmen vor Kappung ohne Schlüsselzuweisung	55.154	17.644	37.510
Kappung	-18.483	1.732	17.295
Schlüsselzuweisung	0	10.819	6.476
Gewerbesteuerumlage	-1.669	0	4.807
Solidaritätsumlage	0	0	4.807
Kreisumlage	-5.157	0	-350
Hebesatzverzicht	-1.797	0	-2.147
Landeszuschüsse	0	1.844	-3.991
Sonderprogramme	0	250	-4.240
Regionale Preisdifferenz	-3.364	0	-7.604



Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrter Herr Zinßer,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Leider ist es mir aus terminlichen Gründen nicht möglich an der Anhörung teilzunehmen. Ich bitte daher mein Fehlen zu entschuldigen.

Grundsätzlich steht unsere Gemeinde dem Gesetzesentwurf der Fraktion von CDU sowie Bündnis90/Die Grünen zu dem Programm "Starke Heimat Hessen" **ablehnend** gegenüber. Davon ausgehend das die kommunalen Spitzenverbände diese Sichtweise gleichermaßen vertreten, schließen wir uns der inhaltlichen Begründung der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schell

Bürgermeister
der Gemeinde Biebesheim am Rhein
Rathausplatz 1
64584 Biebesheim am Rhein

Tel.: 06258/806-11

Fax: 06258/806-49

Mail: t.schell@biebesheim.de